Checkliste: Aushänge - Sicherheitsvorschriften

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Betriebsordnung	• Einsicht/Aushang an einer gut sichtbaren Stelle im Eingangsbereich • Inhalt: Betrieb/Ablauf der Abfallentsorgungsanlage • Vorschrift Nr. 6.4.1. Abs. 3 TA Siedlungsabfall	❑
Flucht- und Rettungsplan	• Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle der Arbeitsstätte • Grundlage: Notwendigkeit nach Lage, Art und Ausbreitung der Nutzung der Arbeitsstätte • Rechtslage: § 55 S. 1 und 2 ArbStättV	❑
Druckluftverordnung	• Einsicht/Aushang immer gut lesbar an einer geeigneten Stelle, zugänglich für alle Arbeitnehmer, im Unternehmen (zusätzlich im Erholungsraum und der Personenschleuse) • Inhalt: Anschrift, Name und Tel. Nummer des befugten Arztes • Weitere Vorschriften: Verteilung von Merkblättern an die Arbeitnehmer über die Unterrichtung (§ 20 Abs. 2 Druckluftverordnung) • Rechtslage: § 12 Abs. 2 Druckluftverordnung	❑
Strahlenschutzverordnung	• Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen • Grundlage: Es ist regelmäßig mindestens ein Mitarbeiter mit Strahlen beschäftigt oder als Aufsicht tätig • Inhalt: Verordnungstext • Rechtslage: § 35 StrlSchV	❑
Röntgenverordnung	• Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen • Grundlage: Eine Röntgeneinrichtung ist in Betrieb • Inhalt: Verordnungstext • Sonstige Vorschriften: Bedienungsanleitung auf Deutsch (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RöV), Arbeitsanweisung schriftliche • Rechtslage: § 18 Abs. 1 Nr. 4 RöV	❑

Betriebsanweisung für Gefahrstoffe	• Einsicht/Aushang in einer verständlichen Sprache der Beschäftigten und an einer geeigneten Stelle in der Arbeitsstätte • Inhalt: arbeitsbereich- und stoffbezogene Anweisungen ◦ Verhaltensregeln ◦ Schutzmaßnahmen ◦ Umgang mit Gefahrstoffen ◦ Verhalten bei Gefahr ◦ Sachgerechte Entsorgung von Abfällen ◦ Erste Hilfe • Rechtslage: § 14 Abs. 1 GefStoffV	❑
Bergverordnung für den Festlandsockel	• Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle in jeder Betriebsanlage, für jeden gut sichtbar, sowie Verteilung an Verantwortliche • Inhalt: Verordnungstext • Sonstige Verpflichtungen: Betriebsanweisung aushändigen ◦ In verständlicher Form ◦ Ggf. Tätigkeitsunterweisung ◦ Aushang an geeigneter Stelle ◦ An Mitarbeiter, die einschlägige Tätigkeiten ausüben ◦ Rechtslage: § 41 Abs. 2 FlsBergV • Rechtslage: § 45 FlsBergV	❑
Bergverordnung zum Schutz **der Gesundheit**	• Einsicht/Aushang auf eine geeignete Art zur Kenntnis bringen • Inhalt: betreffende Vorschriften der Mitarbeiter der Gesundheitsschutz-Bergverordnung • Sonstige Verpflichtungen: Betriebsanweisung aushändigen ◦ Grundlage: Arbeiten mit Gefahrstoffen u.ä. ◦ Inhalt: Umgang mit jeweiligen Stoffen ◦ Rechtslage: § 15 GesBergV	❑

Bergverordnung zum Schutz der
 	
Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen
	• Einsicht/Aushang auf eine geeignete Art zur Kenntnis bringen
	• Inhalt: Vorschrift der Verordnung
	• Grundlagen:
	  ◦ Im Salzbergbau bei mehr als 28 Grad Celsius Trockentemperatur oder
	  ◦ Außerhalb des Salzbergbaus bei mehr als 28 Grad Celsius Effektivtemperatur
	  ◦ Arbeit tagsüber
	• Rechtslage: § 14 KlimaBergV
		❑

Betriebsanweisung für Arbeiten
 	
mit biologischen Arbeitsstoffen
	• Einsicht/Aushang in einer verständlichen Form an einer geeigneten Stelle in der Arbeitsstätte
	• Inhalt: stoffbezogene und arbeitsbereichsbezogene Anweisungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
	  ◦ Verhaltensregeln
	  ◦ Sicherheitsmaßnahmen
	  ◦ Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen
	  ◦ Hinweis auf mit Arbeiten verbundenen Gefahren
	  ◦ Erste Hilfe
	• Zeitpunkt vor Aufnahme der Tätigkeit
	• Rechtslage: § 12 Abs. 2 BioStoffV
		❑

Vorankündigung für Arbeiten
 	
auf Baustellen
	• Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle der Baustelle und Korrektur bei großen Veränderungen
	• Grundlage: Baustelle
	  ◦ Umfang von mehr als 500 Personentagen oder
	  ◦ mit mehr als dreißig Arbeitstagen sowie 20 Mitarbeitern, die gleichzeitig arbeiten
	• Inhalt: Ankündigung mit Angaben nach Anhang 1 an zuständige Behörde
	• 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle
	• Rechtslage: § 2 Abs. 2 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
		❑

Betriebsanweisung für Arbeiten **in gentechnischen Anlagen**	• Einsicht/Aushang in Sprache der Mitarbeiter und verständlicher Form sowie einer geeigneten Stelle der Arbeitsstätte. Bei Unfällen muss diese umgehend zur Verfügung stehen • Inhalt: ◦ Verhaltensregeln/Verhalten bei Gefahren ◦ Sicherheitsmaßnahmen ◦ Evtl. Umwelt- und Gesundheitsgefahren ◦ Vorgehensweise bei Immunisierung ◦ Erste Hilfe • Rechtslage: § 12 Abs. 2 GenTSV	❑